



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Beschluss-Nr. PLV 06/06/24 vom 06.11.2024**

### **der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die Zurücknahme der Beschlüsse PLV 47/07/24 und PLV 48/08/24 (Nach- trags-Haushalt der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen für das Haushaltsjahr 2024)**

Auf ihrer 11. Sitzung am 20.08.2024 hat die VII. Planungsversammlung der RPG mit den Beschlüssen PLV 47/07/24 und PLV 48/08/24 einen Nachtragshaushalt für das aktuell laufende Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Hintergrund waren die bis dahin nicht erkennbaren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Weimar (OVG) über die Kostenfestsetzung zu den sechs Normenkontrollverfahren gegen den Sachlichen Teilplan Windenergie von 2018 sowie des Bundesverwaltungsgerichtes bei ihrer Vorgehensweise zur Revisionsnichtzulassungsbeschwerde der RPG. Beides hat dazu geführt, dass für die RPG entsprechend nicht eingeplante Kosten zu entstehen drohten.

Der beschlossene Nachtragshaushalt wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zur Würdigung vorgelegt, das jedoch einen Fehler entdeckt hat, der nicht ohne einen erneuten Beschluss der Planungsversammlung geheilt werden konnte. Zudem hat die Anwaltskanzlei der RPG beim OVG Erinnerung zu den Kostenfestsetzungsbeschlüssen eingelegt, durch die die beschlossenen Kosten auf die eigentlich erwartbare Höhe reduziert werden können.

In Abwägung der aktuellen Situation in der RPG zwischen dem Ende der VII. und der Neukonstituierung der VIII. Planungsversammlung nach den Thüringer Kommunalwahlen Ende Mai dieses Jahres, der Möglichkeit einer erfolgreichen Erinnerung beim OVG, der vorgerückten Zeit im Haushaltsjahr sowie der insbesondere gegenüber den gegnerischen Kanzleien vertretbaren Garantie zum Abgelten ihrer Kostenforderungen bei gleichzeitiger Gegenrechnung möglicher Zinsmehrbelastungen durch eine verspätete Zahlung durch die RPG lassen eine erneute Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 nicht zweckmäßig erscheinen. Daher fasst die Planungsversammlung folgenden Beschluss:

**Die Beschlüsse PLV 47/07/24 und PLV 28/08/24 über den Nachtragshaushalt der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen für das Haushaltsjahr 2024 werden zurückgenommen.**

#### **Begründung:**

Der von Seiten der Kommunalaufsicht im Thüringer Landesverwaltungsamt festgestellte Fehler im Nachtragshaushalt der RPG hatte zur Folge, entweder erneut einen korrigierten Nachtragshaushalt für das laufende Haushaltsjahr zu beschließen oder den Verzicht auf Umsetzung der zugehörigen Beschlüsse gegenüber dem TLVwA zu erklären. Hintergrund der zweiten Möglichkeit ist die Tatsache, dass der begonnene Vorgang der Würdigung in geeigneter Weise abgeschlossen werden muss – entweder durch die Würdigung oder den Verzicht der Umsetzung des Haushaltsbeschlusses.

Angesichts der in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu diesem Zeitpunkt aber bereits durchgeführten Abstimmungen über die neuen Mitglieder für die VIII. Planungsversammlung und eini-

ger, nicht mehr im Amt befindlicher geborener Mitglieder sowie die in absehbarer Zeit durchzuführende konstituierende Sitzung der VIII. Planungsversammlung erschien es unzweckmäßig, erneut Ende September/Anfang Oktober eine weitere Sitzung der VII. Planungsversammlung durchzuführen. Dies hätte in Anbetracht der Tatsache, dass die konstituierende Sitzung der VIII. Planungsversammlung unmittelbar danach erfolgte und verkürzte Ladungsfristen unabhängig einer Gefährdung der erforderlichen Beschlussfähigkeit unvertretbar hohe Kosten durch die Veröffentlichung in der Tagespresse zur Folge gehabt hätten, einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet ohne die Sicherheit, dass die Sitzung erfolgreich hätte durchgeführt werden können.

Allein die Tatsache, dass das OVG die Verfahrenskosten einerseits unerwartet und andererseits zu Unrecht in der beschlossenen Höhe angesetzt hat, führt bereits zu Mehrkosten für die RPG. Indem die Anwaltskanzlei eine Erinnerung gegen diese Kostenfestsetzung eingelegt hat (und zwangsläufig einlegen musste), bedeutet dies natürlich, dass das OVG zu den ursprünglich anzunehmenden Kosten zurückkehrt. Allerdings entsteht mit der daraus folgenden Verfahrensverlängerung neben den zusätzlichen Anwaltskosten für diese Erinnerung selbst ein weiterer unvermeidbarer Zinsaufwuchs der Gerichtskosten. Diesen Kosten wären jedoch einerseits die Kosten für die Veröffentlichung einer weiteren Planungsversammlung mit verkürzter Einladung über die Tagespresse sowie die Kosten für eine verspätete Zahlung der Gerichtskosten entgegenzuhalten, die entstehen, wenn die RPG diese erst mit Beschluss des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2025 zu Jahresbeginn entrichten kann. Anzunehmende Verzugszinsen bewegen sich nach Schätzung der Planungsstelle im Bereich von insgesamt ca. 1.200 €, die Veröffentlichungen von Sitzungen in der Tagespresse liegen allerdings bereits bei etwa einem Drittel bis der Hälfte diese Summe. Je länger die abschließende Entscheidung des OVG über den neuen Kostenfestsetzungsbeschluss andauert, desto kleiner wird der Betrag, der ggf. schuldhaft durch den fehlerhaften Nachtragshaushalt entstanden sein könnte.

Insgesamt besteht unter normalen Umständen das Problem, dass Gerichtskosten zwei Wochen nach Zugang des Kostenfestsetzungsbescheides zu zahlen sind. Andernfalls droht Zwangsvollstreckung. Hintergrund ist das Ziel, dass die Kosten auch in jedem Fall beglichen werden. Diese Frage ist jedoch bei öffentlichen Stellen von untergeordneter Bedeutung, da davon auszugehen ist, dass die Kosten auch sicher beglichen werden. Vor diesem Hintergrund entstehen auch der RPG keine Nachteile, wenn sie die zu begleichenden Kosten erst mit Beginn des Jahres 2025 entrichtet. Dessen dürfen sich insbesondere auch die gegnerischen Anwaltskanzleien bewusst sein. Insoweit stehen möglicherweise geringfügig höhere Zinskosten einem ordnungsgemäßen und der korrekten Verantwortung entsprechenden Beschluss über die laufende Haushaltlage durch die neue VIII. Planungsversammlung gegenüber, die in Abwägung aller anderen genannten Punkte dazu führt, die bereits gefassten Beschlüsse über den Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 zurückzunehmen, damit das Würdungsverfahren beim TLVWA ordnungsgemäß abschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	23
Anwesende Stimmberechtigte:	19
Zustimmung:	19
Gegenstimmen:	0
Enthaltung:	0

Schmidt-Rose  
Präsidentin

